

Rechtsschutzrichtlinie
DMB Mieterverein Stralsund-Rügen e.V.

Der Vorstand des DMB Mietervereines Stralsund-Rügen e.V. beschließt zur Gewährleistung des Rechtsschutzes seiner Mitglieder in gerichtlichen Verfahren aufgrund § 6 Ziff. 3 der Satzung die nachfolgenden Richtlinien. Dabei steht das Bestreben im Vordergrund, die Mitglieder in gerichtlichen Fällen zu unterstützen, in denen eine außergerichtliche Einigung nicht erzielt werden kann oder das Vereinsinteresse in besonderer Weise berührt ist oder eine offene Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung einer gerichtlichen Klärung zugeführt werden soll. Gegenstand des Rechtsschutzes sind ausschließlich Streitigkeiten bezüglich der vom Mitglied selbst bewohnten Wohnung. Die Mittel für die finanzielle Unterstützung werden aus den Beitragseinnahmen aufgebracht.

Die Entscheidung über die vom Mitglied zu beantragende Kostenübernahme trifft ein vom Vorstand zu bildender Ausschuss dreier Personen, dem mindestens ein Vorstandsmitglied und ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin angehört ("Rechtsschutzgruppe"). Kommt der Ausschuss nicht zu einem einstimmigen Votum, ist die Sache dem gesamten Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.

Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung besteht nicht.

Bei der Entscheidung hat die Rechtsschutzgruppe folgende Voraussetzungen und Kriterien zu beachten und abzuwägen:

I. formelle Voraussetzungen:

1. Eine Kostenübernahme erfolgt nur, wenn für das Mitglied nicht die Möglichkeit besteht, seine eigene Rechtsschutzversicherung in Anspruch zu nehmen.
2. Eine Kostenübernahme erfolgt nur, wenn und soweit nicht die Möglichkeit des Mitgliedes besteht, die Gewährung von Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen.
3. Vor Eintritt des Schadensereignisses muss eine mindestens 3-monatige Mitgliedschaft bestehen. Bei der Definition des Zeitpunktes des Schadensereignisses orientiert sich die Rechtsschutzgruppe an den Grundsätzen, die die Rechtsprechung zum Versicherungsrecht der Rechtsschutzversicherung aufgestellt hat.
4. Es dürfen keine Beitragsrückstände bestehen.
5. Während des anhängigen Rechtsstreites darf die Mitgliedschaft nicht gekündigt sein.

II. materielle Voraussetzungen:

1. Es müssen alle außergerichtlichen Möglichkeiten zur Beilegung eines Rechtsstreites im Wege der Beratung durch den Mieterverein unter Einbeziehung des Mitgliedes ausgeschöpft sein. Die Aktivitäten müssen nachgewiesen werden.
2. Für die Durchsetzung der gerichtlichen Auseinandersetzung müssen gute Erfolgsaussichten bzw. gute Aussichten für einen Vergleichsabschluss bestehen.

III. Umfang der Kostenübernahme:

1. Die zu erstattenden Prozesskosten umfassen:
 - a. die gesetzliche Vergütung für den beauftragten Rechtsanwalt einschließlich eines Vollstreckungsversuches
 - b. die gesetzliche Vergütung für den Rechtsanwalt der Gegenseite, mit Ausnahme der Vollstreckungskosten
 - c. die Gerichtskosten, mit Ausnahme der Kosten für Zeugen und Sachverständige und mit Ausnahme der Vollstreckungskosten
2. Die Kostenerstattung wird bis zu einem maximalen Streitwert von 5.000,- € gewährt.
3. Das Mitglied trägt in jedem Fall einen Eigenanteil von 100,- €.
4. Das Mitglied tritt in der Regel mit den Kosten in Vorleistung.

IV. Besondere Kostenübernahme in Einzelfällen:

In Einzelfällen, wenn es die Gerechtigkeit der Mitglieder untereinander gebietet oder ein besonderer Härtefall vorliegt oder das Vereinsinteresse betroffen ist, kann die Rechtsschutzgruppe unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins in Abstimmung mit dem Vorstand eine weitergehende Unterstützung gewähren.

Dies betrifft zum Beispiel:

1. die (teilweise) Übernahme von Sachverständigenkosten
2. die (teilweise) Übernahme von Kosten des gegnerischen Anwaltes in Fällen der Prozesskostenhilfe
3. die (teilweise) Übernahme der Raten in Fällen der Prozesskostenhilfe
4. die Erhöhung der Streitwertgrenze